

**MARKTORDNUNG
DER GEMEINDE RORBAS**

VOM 7. September 2004

Gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Märkte und Wandergewerbe vom 18. Februar 1979 sowie die Gemeindeordnung der Gemeinde Rorbas vom 29. September 1988 erlässt der Gemeinderat folgende Marktordnung (alle Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen; zur Verbesserung der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt):

1. MARKTARTEN

- 1.1 Der "Dorfmarkt" wird als Früchte-, Gemüse- und Flohmarkt durchgeführt.
 - 1.2 Zum Detailverkauf sind zugelassen:
 - Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Pilze, Früchte und Gemüse aller Art, Käse, Backwaren sowie Blumen
 - Wein und Obstwein nur durch den Produzenten aus eigenem Anbau
 - Trödlerwaren, Handarbeiten und Kunstgegenstände
- Weiter erhalten Vereine, Parteien sowie andere Organisationen die Möglichkeit, sich mit einem Stand der Öffentlichkeit vorzustellen.
- 1.3 Der zuständige Ressortvorstand ist ermächtigt, weitere Waren zum Verkauf zuzulassen.
 - 1.4 Vom Verkauf ausgenommen sind die in Art. 5 aufgezählten Waren.

2. MARKTZEITEN UND MARKTORT

- 2.1 Die Märkte finden in der Regel wöchentlich am Samstag, von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- 2.2 Weitere Marktdaten sowie Marktzeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.
- 2.3 An öffentlichen Ruhe- und Feiertagen fallen die Märkte aus.
- 2.4 Frühestens ab 07.00 Uhr am Markttag darf der Markt(-stand) eingerichtet werden. Die Räumung des Marktplatzes hat jeweils bis spätestens 30 Minuten nach Schluss zu erfolgen (s. auch Art. 7.5).
- 2.5 Als Marktplatz dient der Gemeindehausplatz Rorbas.

3. BEWILLIGUNGSPFLICHT UND AUFSICHT

- 3.1 Wer an den Märkten Waren verkaufen will, bedarf einer vorgängigen Bewilligung des zuständigen Ressortvorstands des Gemeinderats. Jahres- und Tagesbewilligungen können bei der Gemeindeverwaltung Rorbas gelöst werden.
- 3.2 Die Märkte werden beaufsichtigt durch:
 - den Gemeinderat in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Markt-Vorschriften
 - die Lebensmittelkontrolle für die Einhaltung der gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften

4. VERKAUFSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Publikums-Anlockung mittels Tongebern jeder Art ist unzulässig.
- 4.2 Lebensmittel sind für jedermann gut sichtbar, mindestens 50 cm ab Boden, auf einem sauberen Stand feilzubieten. Die Arbeits- und Verkaufstische sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen, um die Waren vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen.
- 4.3 Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer auf einer für ihn gut sichtbaren Waage vorgewogen werden. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Mass und Gewicht bleiben vorbehalten.
- 4.4 Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware oder unmittelbar daneben in gut lesbarer Schrift bekanntgegeben werden.
- 4.5 Verkäufer und deren Hilfspersonen dürfen keine Hunde auf den Markt bringen. Marktbesucher haben Hunde an kurzer Leine zu führen.

5. VERKAUFSEINSCHRÄNKUNGEN

- 5.1 Lebensmittel sind gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen des eidg. Lebensmittelgesetzes und den zugehörigen Verordnungen zu verkaufen.
- 5.2 Heilmittel und Lebensmittel mit Heilanpreisungen dürfen nicht verkauft werden.
- 5.3 Ausserdem ist der Verkauf von folgenden Artikeln untersagt:
 - Explosivkörpern, Feuerwerk, Schusswaffen aller Art, inklusive sogenannter Antikwaffen, Spring- und Stellmesser, Schlagringen sowie Schiesspulver etc.
 - Waren und Schriften, deren Verbreitung das Strafgesetzbuch untersagt
- 5.4 Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Bund und Kanton. Im Zweifelsfalle entscheidet der zuständige Ressortvorstand über die Zulässigkeit eines Warenangebotes.

6. MARKTAUFSICHT

- 6.1 Die Marktaufsicht obliegt dem Gemeinderat. Er kann die Aufgaben an einzelne Behördenmitglieder oder Angestellte delegieren.

7. STANDPLÄTZE

- 7.1 Bewerben sich mehrere Personen um freie Standplätze, haben vorerst Interessenten aus Rorbas, in zweiter Linie solche aus der Talschaft, Vorrang.
- 7.2 Der Standplatz darf durch den Mieter nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat an Dritte weitergegeben werden.
- 7.3 Der Gemeinderat regelt die Zu- und Wegfahrt der Marktfahrer. Alle Fahrzeuge der Marktfahrer sind ausserhalb des Marktareals auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

- 7.4 Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, seinen Namen und Wohnort in deutlicher Schrift anzuschlagen.
- 7.5 Es ist Sache des Bewilligungsinhabers, den ihm zugeteilten Verkaufsplatz nach Marktschluss zu reinigen. Die Abfälle sind mitzunehmen.

8. MARKTGEBÜHREN

- 8.1 Für die Benützung der Standplätze sind Gebühren zu entrichten.
- 8.2 Pro Standplatz werden durch die Gemeindeverwaltung Jahres- oder Tagesbewilligungen erteilt. Die Platzgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie betragen:
- | | |
|---------------------|------------|
| - Tagesbewilligung | Fr. 20.00 |
| - Jahresbewilligung | Fr. 200.00 |
- 8.3 Die Gebühren sind jeweils direkt beim Bezug in bar zu entrichten.

9. STRAFBESTIMMUNGEN

- 9.1 Übertretungen dieser Marktordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ressortvorstands werden mit Sanktionen nach Massgabe der gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Rorbass geahndet.
- 9.2 Fehlbare können überdies vom Gemeinderat oder in dessen Einvernehmen von übrigen Aufsichtsorganen für den betreffenden Markttag oder dauernd vom Markte weg-gewiesen werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Die Marktordnung der Gemeinde Rorbass tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat und unbenutztem Ablauf der Rekursfrist mit Eintritt der Rechtskraft in Kraft.

Rorbass, 7. September 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
B. Keller

Gemeindeschreiberin
B. Roulet